

Amtsblatt der Gemeinde Eglfing



Nr. 5/2017

Mittwoch, den 10.05.2017

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Eglfing für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.784.900 €
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.464.600 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	300 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer		310 v.H.

§ 5 Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000.-- € festgesetzt.

§ 6 Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gemeinde Eglfing, den 03.05.2017

Holzmann, 1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

2. Geschwindigkeitsbeschränkung auf „30 km“ im Zentrum Obereglfing

Zum Schutze unserer Kinder hat die Gemeinde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf **30 km in Obereglfing ab der Hauptstraße 2 bis zur Hauptstraße 39** erlassen. Ich bitte alle Verkehrsteilnehmer (Auto, Motorräder, Traktoren LKW usw.) die Beschränkung einzuhalten sonst müssen wir die Polizei mit ihren Blitzgeräten dazu nehmen.

3. Lärmschutz

Die Sommerzeit ist meist verbunden mit Aktivitäten verschiedenster Art. Oftmals auch mit Tätigkeiten die Lärm verursachen. Um ein möglichst friedliches Zusammenleben mit den Nachbarn zu ermöglichen, bitten wir, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung des Bundes (bzw. der EU) zu beachten.

- Lärm mit Rasenmäher, Heckenscheren Rasentrimmer, Vertikutiere, Gartenhäcksler, Motorkettensäge, Baumaschinen und ähnlichem.
Diese Geräte dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
- Freischneider
Für Geräte mit dem EG-Umweltzeichen gilt obiges. Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen zudem werktags nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Für die Mittagsruhe gibt es keine Bestimmung. Wir haben bislang keine gemeindliche Verordnung erlassen, in der wir entsprechende bzw. weitergehende Regelung vorgeben. Trotzdem wäre es wünschenswert, wenn mit Rücksicht auf die Nachbarschaft, gerade bei kleinen Kindern und älteren Mitbürgern, während der Mittagszeit störende und lärmende Arbeiten unterlassen werden.

4. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Obereglfing; Untereglfing, und Tauting

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.04.2017 nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens die Satzungen für das Sanierungsgebiet Obereglfing, Untereglfing und Tauting beschlossen. Gemäß § 143 Abs.1 i.V.m. § 10 Abs.3 BauGB treten die Sanierungssatzungen mit dieser Bekanntmachung in Kraft und somit rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts im Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Die Sanierungssatzungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Hauptstr.32, 82386 Huglfing, und bei der Gemeinde Eglfing, Hauptstr.20, 82436 Eglfing, von jedermann während der Geschäftszeiten eingesehen werden und über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Rechtsfolgen (§ 214, § 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*

Mit freundlichen Grüßen



Holzmann
1. Bürgermeister

Hinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Eglfing finden Sie auch im Internet unter www.eglfing.de

Maiandacht vom Frauenkreis Eglfing

Der Frauenkreis Eglfing veranstaltet am Samstag, den 20.05.2017 um 14.00 Uhr in der Kirche St. Nikolaus (Eyach) eine Maiandacht. Anschließend ist gemütliches Beisammensein im „La Cantina“ in Maxlfried. Begleitet wird die Maiandacht von den Eglsingern.

Termine Mai - Juni 2017

Datum	Veranstaltung	Ort - Veranstalter
29.05.	Kinderkino - Monty Spinnerratz	Sportheim 15.30 Uhr
15.06.	Fronleichnam u. Pfarrfrühschoppen in Eglfing	Kath. Pfarrgemeinde